

erst nach dem 6. September 972 erfolgt sein. Das ist der Todestag des Papstes Johannes XIII., der das Vorhaben unterstützte und der im Urkundentext als verstorben bezeichnet wird (*beatissimae memoriae Iohannes papa summus Romanae sedis pontifex*). Zwar wird darin den Mönchen auch das Recht, einen Abt zu wählen, zugestanden, doch bedurfte eine Abtswahl der Zustimmung des Erzbischofs von Magdeburg (*sed semper sub voluntate et consensu Magdeburgensis archiepiscopi haec fiat electio*). Politisch sollte die Übertragung der Abtei an Magdeburg das junge Erzbistum wegen seiner Randlage gegenüber den nichtchristlichen Slawen wirtschaftlich stärken⁶³.

Man hat vermutet, dass im Herbst 968 erstmals die Schenkung Weißenburgs an die Kirche von Magdeburg vereinbart wurde, dann aber vorläufig aus unbekannten Gründen nicht ausgeführt werden konnte⁶⁴. Ebenso mysteriös und widersprüchlich nimmt sich neben dem Zustimmungsrecht des neuen Erzbischofs Adalbert bei Abtswahlen in seinem Kloster Weißenburg die Rolle aus, die er selbst bei diesen Vorgängen spielte. Denn im Juni 973 erhielten die Mönche von Weißenburg auf Fürsprache der Kaiserin Adelheid und des Erzbischofs Adalbert, also ihres eigenen Abtes, ein Diplom von Otto II., einen Abt frei wählen zu dürfen. Von der erforderlichen Zustimmung des Magdeburger Erzbischofs bei der Abtswahl, wie es das Diplom, das die Übertragung Weißenburgs an die erzbischöfliche Kirche in Magdeburg bestätigte, bestimmte, ist keine Rede⁶⁵. Aber am 6. Januar 975 bestätigte Otto II. noch einmal die Übertragung Weißenburgs an das Erzbistum Magdeburg, ohne das Zustimmungsrecht des Metropoliten bei einer Abtswahl zu erwähnen⁶⁶. Doch am gleichen Tag bekräftigte eine weitere Kaiserurkunde nicht nur die Übertragung Weißenburgs an die Kirche in Magdeburg, sondern auch den Vorbehalt des Erzbischofs bei einer Abtswahl⁶⁷.

63) CLAUDE, Magdeburg 1 (wie Anm. 60) S. 97f. und 116; VOGTHERR, Reichsabteien (wie Anm. 59) S. 37.

64) HUSCHNER, Transalpine Kommunikation (wie Anm. 61) S. 679.

65) MGH D O II. 43 S. 52f. Zudem wurde der Klostergemeinschaft neben der Immunität die gleiche *libertas* wie Fulda, Reichenau und Prüm zugestanden; vgl. HUSCHNER, Transalpine Kommunikation (wie Anm. 61) S. 679.

66) MGH D O II. 92 S. 106f.; DOLL, Weißenburg (wie Anm. 12) S. 163, vermutet, dass die erzbischöfliche Zustimmung bei Abtswahlen deshalb nicht erwähnt wurde, weil der Erzbischof ja selbst der Abt war.

67) MGH D O II. 93 S. 107f.